

Gutachtens weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Wohlwollen, Mitleid, Mißgunst oder andere Beweggründe irgend wie beeinflussen lassen.

## § 10.

Der Werth der abzuschätzenden Grundstücke und Gebäude ist so zu bestimmen, daß er als ein **dauernder** angesehen werden kann. Dabei ist aber auch der ortsübliche Verkaufswerth d. h. der Preis, zu welchem dieselben am Orte verkäuflich sind, in Rücksicht zu ziehen.

## § 11.

Sind geschlossene Güter zu schätzen, so darf nur der Gesamtwerth, welchen das Gut als Ganzes hat, und nicht der Werth, welchen die einzelnen Grundstücke als abgesonderte Theile für sich haben, in Betracht kommen. Dabei kann jedoch der Werth der Gebäude besonders angegeben werden.

## § 12.

Handelt es sich um ungetheilte Antheile lebiger Grundstücke, so haben die Ortschätzer den Werth der ganzen Grundstücke anzugeben, und daß dies geschehen in der Abschätzung zu bemerken.

Diese Vorschrift findet regelmäßig auch auf Wohnhäuser Anwendung. Es können jedoch auch ungetheilte Antheile derselben geschätzt werden, wenn dies verlangt wird. Stehen den Theilhabern ausschließliche Verbrauchrechte an bestimmten Haustheilen zu, so sind dieselben bei der Abschätzung zu berücksichtigen.

## § 13.

Die Abschätzung ist von den Ortschätzern ohne Verzug zu erlassen, und haben sie sich dazu in der Regel an Ort und Stelle zu begeben.

Wenn es nöthig erscheint, ist der Eigentümer oder derjenige, in dessen Interesse sonst die Schätzung erfolgt, dabei zuzuziehen. Dies muß geschehen, sobald Zweifel über den Gegenstand der Abschätzung entstehen.

## § 14.

Die Abschätzungen sind schriftlich abzugeben. Sie müssen eine genaue, alle Irrthümer ausschließende Bezeichnung der abgeschätzten Gegenstände und die Schätzungssumme zu einem jeden einzelnen enthalten. Die Gesamtsumme der Schätzung muß sowohl in Ziffern als in Buchstaben geschrieben sein.

Es empfiehlt sich, die Abschätzungen auf dem betreffenden Kataster- bezw. Grundbuchauszuge selbst niederzuschreiben. Wo dies nicht angeht, muß die Schätzung die Grundstücke genau nach Karte, Lage, Größe und Kulturart bezeichnen.